

**Klage, eingereicht am 11. Juli 2012 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland**

**(Rechtssache C-329/12)**

(2012/C 287/42)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch und B. Schima, Bevollmächtigte)

*Beklagte:* Bundesrepublik Deutschland

**Anträge**

Die Klägerin beantragt

- festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/24/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG verstoßen hat, dass sie die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie nicht vollständig erlassen und jedenfalls der Kommission diese Vorschriften nicht vollständig mitgeteilt hat;
- der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 260 Absatz 3 AEUV wegen des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Mitteilung von Umsetzungsmaßnahmen die Zahlung eines Zwangsgeldes in der Höhe von 315 036,54 EUR pro Tag aufzuerlegen, zahlbar auf das Eigenmittelkonto der Europäischen Union
- der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Umsetzungsfrist der gegenständlichen Richtlinie sei am 15. September 2007 abgelaufen.

Mit Urteil vom 2. März 2010 habe das deutsche Bundesverfassungsgericht die von Deutschland verabschiedeten Umsetzungs-vorschriften für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Daraufhin habe die deutsche Regierung zunächst der Kommission mitgeteilt, dass die Richtlinie durch geltende Rechtsvorschriften teilweise weiterhin umgesetzt sei. Später habe die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes für die Umsetzung von übrigen Bestimmungen der Richtlinie übermittelt.

Da der betreffende Entwurf bisher nicht angenommen wurde, sei es nach Auffassung der Kommission unbestritten, dass die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie nicht nachgekommen ist. Die

angeführte Teilumsetzung sei unzureichend zur Erreichung der Ziele der Richtlinie gemäß Artikel 1. Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass sie den von Deutschland übermittelten Entwurf als unzureichend zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie erachtet.

<sup>(1)</sup> ABl. L 105, S. 54.

**Klage, eingereicht am 9. Juli 2012 — Europäische Kommission/Republik Polen**

**(Rechtssache C-330/12)**

(2012/C 287/43)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Hetsch, L. Nicolae und J. Hottiaux)

*Beklagte:* Republik Polen

**Anträge**

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Polen dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 5 der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Republik Polen gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV wegen Verletzung der Pflicht zur Mitteilung der Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/140/EG ein Zwangsgeld in Höhe von täglich 56 095,20 Euro ab dem Tag der Verkündung des Urteils in der vorliegenden Rechtssache zu verhängen;
- der Republik Polen die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie sei am 25. Mai 2011 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 337, S. 37.